



ALIMENTENINKASSO

Newsletter des Rechtsdienstes 03/2020

Bevorschussung oder Unterhaltspflichten während der Erstausbildung

Frage¹: In einem Scheidungsurteil findet sich folgende Passage: "Der Vater bezahlt bis zur Mündigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung Fr. 1'000.--. Für die Tochter A gilt: Besucht sie das 10. Schuljahr, bezahlt ihr der Vater neben dem Unterhalt einen einmaligen Betrag von Fr. 8'000.--. Besucht sie die Wirtschaftsmittelschule in St. Gallen, (...). Absolviert sie eine Lehre, (...)."

Die Tochter/unsere Klientin hat im Sommer die Wirtschaftsmittelschule abgeschlossen. Diesen Herbst beginnt sie mit dem Wirtschaftsstudium. Ihr Vater stellt die Alimentenzahlungen ein, da mit der Wirtschaftsmittelschule die Erstausbildung abgeschlossen sei.

Wie muss vorgegangen werden, wenn die Klientin im Herbst mit dem Studium beginnt? Ist eine Bevorschussung oder eine Betreuung vorzunehmen.

Antwort: Die Wirtschaftsmittelschule führt zu einer eidgenössisch anerkannten kaufmännischen Berufsmaturität. Diese Ausbildung öffnet den Zugang zu Fachhochschulen. Die Erlangung der Matura nach Abschluss des Gymnasiums stellt keinen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung dar. Üblicherweise beginnt eine Ausbildung an einer Hochschule. Anders verhält es sich aber bei der Berufsmatur. Selbst wenn die jeweilige Berufsmatur an sich zum Berufseinstieg befähigt, macht sie dies nicht immer gleich zu einer abgeschlossenen Erstausbildung. Hat das Kind beispielsweise bereits vor der Volljährigkeit zumindest in den Grundzügen seine "höheren" Berufsabsichten geäußert und sogar konkretisiert, dürfte auch das an Lehre und Berufsmatur anschliessende Studium aus rechtlicher Sicht als Erstausbildung gelten. Keine abgeschlossene Berufsausbildung bildet regelmässig die Erlangung der Maturität oder eines anderen allgemeinbildenden Schulabschlusses.

Kommt der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht mehr nach, hat die Tochter somit von da an Anspruch auf Inkassohilfe oder auf Bevorschussung

¹ ERFA - Alimentenbearbeitende im Kanton Schaffhausen und angrenzenden Gebieten - Fragenkatalog vom 9. November 2017

dieser Unterhaltsbeiträge. Betreffend des Inkassos ist der unterhaltspflichtige Vater zu informieren. Beahlt er weiterhin nicht, sind Inkassomassnahmen, wie eine Betreuung oder Schuldneranweisung einzuleiten.

Ausgestaltung der Bevorschussung bei Klientin, die in Konkubinat lebt

Frage: Eine Klientin lebt mit ihrem neuen Partner zusammen. Dieser hält sich seit 2018 bei ihr auf (ca. 6 Monate "unbemerkt" - damals lag noch kein Antrag auf eine Bevorschussung vor). Seit April 2019 ist dieser Umstand bekannt, da eine Anmeldung in Thayngen beantragt wurde. Eine definitive Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle steht jedoch noch aus, weil der Kantonswechsel dieser Person aus dem Kanton Zürich vom Migrationsamt noch nicht genehmigt worden ist. Wie verhält sich die Situation für die Alimentenbevorschussung? Besteht rechtlich ein Konkubinats-Verhältnis oder handelt es sich bei der Mutter um einen alleinstehenden Elternteil (weil eine offizielle Wohnsitznahme des Partners noch nicht besteht)?

Antwort: *Ein stabiles Konkubinat liegt vor, wenn eine Lebensgemeinschaft den Partnern ähnliche Vorteile wie eine Ehe verschafft. Bei Konkubinats-Paaren werden Einkünfte des Partners mitberechnet, wenn das Zusammenleben mindestens zwei Jahre gedauert hat oder gemeinsame Kinder vorhanden sind. Vorliegend kann der Partner nicht derzeit einwohnerrechtlich in Thayngen anmelden. Hierbei handelt es sich nicht um ein Verschulden von seiner Seite, sondern um eine behördliche Massnahme. Ohne seine Anmeldung in der Gemeinde, lässt sich sein hiesiger Wohnsitz nicht festlegen, denn ein einmal begründeter Wohnsitz einer Person bleibt bestehen, bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 ZGB). Es ist nicht beweisbar, dass der Partner bereits mindestens 2 Jahre mit der Gesuchstellerin zusammenlebt, wenn er sich ca. 6 Monate unbemerkt bei ihr aufhielt. Vorliegend ist fraglich, ob von einem gefestigten / stabilen Konkubinat ausgegangen werden kann, da die definitive Wohnsitznahme des Partners unverschuldet unsicher ist (Genehmigung Migrationsamt). Bei der Berechnung der Bevorschussung ist in diesem Fall also von einem alleinlebenden Elternteil mit nicht gemeinsamem Kind auszugehen.*

Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in der Schweiz

Frage: Der Vater eines Klienten lebt im Ausland. Es ist im Ausland ein Urteil hinsichtlich Bevorschussung (Kindesunterhalt) ergangen. Der ausländische Rechtstitel ist bei den Schweizer Behörden eingegangen und es stellt sich nun die Frage wie weiter vorzugehen ist.

Antwort: *Grundsätzlich gilt, dass ausländische Rechtstitel als Grundlage für Inkassohilfe und Bevorschussung dienen können. Die Beurteilung erfolgt hier nach Massgabe der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern. Der Titel muss allerdings in der Schweiz anerkannt und vollstreckbar sein.*

Unterhalt eines Minderjährigen

Frage: Eine Klientin erhält Unterhaltszahlungen aus einem Unterhaltsvertrag. In dem betreffenden Unterhaltsvertrag findet sich folgende Passage: "längstens bis zum Eintritt in die volle Erwerbstätigkeit". Wie lange gilt die Unterhaltspflicht?

Antwort: *Der Satz bezieht sich auf die Zeit vor der Mündigkeit. Sollte also das unterhaltsberechtigte Kind bereits vor Mündigkeit seine Ausbildung abgeschlossen haben, würde die Unterhaltspflicht bereits dann ihr Ende finden.*

Bevorschussung bei Volljährigkeit

Frage: Ein mittlerweile volljähriger Klient wird bevorschusst. Vor seiner Volljährigkeit hat er eine Lehre abgebrochen und besucht aktuell die Schule "Business" an zwei Wochentagen. Er wohnt in der WG Geissberg und weiss noch nicht welchen Berufswunsch er hat. Bekommt der Klient weiterhin Bevorschussung?

Antwort: *Ja, wenn er mit dem konkreten Ziel der Berufsvorbereitung die Schule besucht. Zudem kann der Klient während einiger Tage in der Woche arbeiten gehen, da der Unterricht an dieser Schule nur zwei Tage an der Woche stattfindet. Somit kann er drei Tage arbeiten gehen, da er schulfrei hat. Ohne im Besitze eines Lehrvertrages zu sein oder ohne mindestens des Besuches einer auf den später gewünschten Beruf vorbereitenden Schule, wäre keine Bevorschussung mehr zu bezahlen.*

Datenschutz

Frage: Der Unterhaltspflichtige ist ins Ausland abgereist und bezahlt keine Alimente. Per E-Mail schreibt sein Vater, dass er von seinem Vermögen seinen vier erwachsenen Kindern (Erben) etliche tausend Franken bezahlt. Der Vater nimmt an, dass von seinem Sohn beim Erbgang die bevorschussten Alimente zurückgefordert werden. Er möchte verhindern, dass der dann zumalige Erbbetrag sicher grösser bleibt als der Betrag der Rückforderung und fragt an, ob seine Annahme der Rückforderung richtig ist, wie hoch der Rückstand ist und wieviel monatlich bevorschusst wurde. Darf der Sachbearbeiter hierzu Auskunft geben?

Antwort: *Nein, dem Vater des Alimentenschuldners darf keine Auskunft gegeben werden. Denn der Vater ist in keiner Art und Weise Partei im Verfahren. Der Vater muss die benötigten Informationen direkt beim seinem Sohn einholen, der über die Ausstände regelmässig in Kenntnis gesetzt wird.*

Zur grundsätzlichen Frage, ob im Erbfall auf den Erbteil zugunsten des Sohnes / Unterhaltsschuldners zugegriffen wird, darf der Sachbearbeiter aber sagen, dass im Fall von bevorschussten Kinderalimenten das Gemeinwesen gestützt auf die erfolgte Legalzession gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB verpflichtet ist, den Unterhaltsbeitrag im Umfang der Bevorschus-

sung beim Unterhaltspflichtigen einzufordern. Dazu werden die geeigneten Inkassomassnahmen getroffen. Ein allfälliger Erbanteil führt in der Regel zur Verbesserung der finanziellen Situation des Schuldners und kann zu erneuten Inkassomassnahmen seitens der Gemeinde führen.

Unterhaltspflichtige Person im Ausland

Frage: Die Klientin erhält Alimente für ihre zwei Kinder bevorschusst und hat die Ansprüche an ihre Gemeinde, respektive ihre Stelle abgetreten. Der Vater der Kinder lebt in Deutschland. Es besteht eine Unterhaltsvereinbarung, welche von der KESB genehmigt wurde.

a) Der Kindsvater lebt in Deutschland, die Adresse ist unbekannt. Was tun?

b) Sind bei der Vollstreckung der Unterhaltsvereinbarung Rückfragen zu erwarten?

Antwort: a) *Bevor das Gesuch eingereicht werden kann, ist bei der deutschen Empfangsstelle (via BJ) um Aufenthaltsnachforschung des Schuldners nachzusuchen.*

b) *Möglicherweise wird das deutsche Vollstreckungsgericht zur Vollstreckbarkeit der Unterhaltsvereinbarung in der Schweiz Rückfragen stellen. Meist wird das Bundesamt für Justiz diese selbst beantworten unter Hinweis auf den Umstand, dass solche Vereinbarungen (häufig) provisorische Rechtsöffnungstitel darstellen, die in der praktischen Wirkung den Urteilen vergleichbar sind. Es dürfte in der Praxis kaum vorkommen, dass ein Alimentenschuldner nach der ausgesprochenen Rechtsöffnung ein ordentliches Gerichtsverfahren (Aberkennungsklage) einleitet.*

internationales Alimenteninkasso - direkte Kontaktaufnahme durch ausländische Zahlstellen

Frage: Im grenznahen Verkehr zwischen Deutschland und Schaffhausen wird das Gesuch um internationale Alimentenhilfe (New Yorker) von einem Deutschen Institut für Jugendhilfe direkt an die Alimentenstelle im Kanton Schaffhausen gesandt. Ist auf dieses Gesuch einzutreten?

Antwort: *Nein. Grundsätzlich sind die Gesuche, wenn das Verfahren nach New Yorker laufen soll, via Bundesamt für Justiz in Bonn und von dort an das Bundesamt für Justiz in Bern einzureichen. Eine Ausnahme ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe Heidelberg, welches seine Gesuche direkt dem Bundesamt für Justiz in Bern einreichen kann.*

Es ist jedoch nicht verboten, direkte Gesuche zu bearbeiten. Wenn jedoch Unterstützung nötig ist (z.B. bei komplexen rechtlichen Konstellationen und allfälliger Intervention durch das Bundesamt nötig werden könnte), sollte am korrekten Vorgehen festgehalten werden.

Berechnung des Unterhalts bei zwei verschiedenen Alimentengläubigern

Frage: Eine Kindsmutter hat zwei Kinder von verschiedenen Vätern, wobei für ein Kind die Alimente bevorschusst werden. Können die freiwillig bezahlten Unterhaltsleistungen des ersten Kindes als Einkommen berücksichtigt werden?

Antwort. ja. Wenn der erste Kindsvater den Unterhalt direkt an die Berechtigte zahlt, wird dies als Bruttoeinkommen angerechnet (läuft unter andere Einkünfte, ist nicht Einkommen)

Anders verhält es sich, wenn auch die ersten Unterhaltsforderungen bevorschusst werden. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 3 AmbVO, welche ausdrücklich festhält, dass sKinderalimente, um deren Bevorschussung nachgesucht wird, bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Berechnung des Unterhalts bei Kantonswechsel und ausstehender Genehmigung

Frage: Kindsmutter lebt mit dem Kindsvater zusammen im Kanton Schaffhausen. Der Kindsvater ist vorläufig aufgenommenem Ausländer und lebt offiziell im Kanton Zürich. Ein Kantonswechsel wurde bis anhin nicht beantragt. Der Aufenthalt ist daher nicht rechtmässig. Die Kindsmutter hat Alimente bevorschusst erhalten gestützt auf einen alleinstehenden Elternteil. Ist dies korrekt?

Antwort: Nein. Ein stabiles Konkubinat stützt sich auf das Zusammenleben ab, nicht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Alimente sind daher unabhängig des "Kantonswechsels" zu berechnen.

Ausländischer Schuldner ist Gesellschafter einer Schweizer GmbH

Frage: Der Kindsvater lebt im Ausland, ist aber Gesellschafter einer GmbH mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Sein aktueller Wohnort ist unbekannt, aber trotzdem soll er für ausstehende Alimentenforderungen in Schaffhausen zur Verantwortung gezogen werden. Ist das grundsätzlich möglich?

Antwort: Ja. Da es möglich ist, auf Aktien und Wertpapiere und auf die damit zusammenhängenden Rechte Arrest zu legen. Bei der GmbH sind dies Stammanteile, wobei hier die Besonderheit darin besteht, dass die Stammanteile meist nur in ganz seltenen Fällen physisch in Form von Wertpapieren an die Gesellschafter herausgegeben werden. D.h. konkret, dass die adressierbaren Vermögenswerte am Sitz der GmbH liegen und dort auch arretiert werden müssen. Es besteht aber das Risiko, dass Gesellschafteranteile doch noch physisch herausgegeben wurden. Dann sind diese am Ort, an welchem sie sich befinden, zu arretieren.